

# Kooperationsvereinbarung

Die Senatorin für Finanzen



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Handelskammer  
Bremen



Handwerkskammer  
Bremen

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Senatorin für Finanzen**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

dem

**Aus- und Fortbildungszentrum für den  
bremischen öffentlichen Dienst (AFZ)**  
Doventorscontrescarpe 172 B  
28195 Bremen

der

**Handelskammer Bremen**  
Am Markt 13  
28195 Bremen

und der

**Handwerkskammer Bremen**  
Ansgaritorstraße 24  
28195 Bremen

## § 1 Ziel der Kooperationsvereinbarung und Leistungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Kooperation zwischen der Senatorin für Finanzen, der Handelskammer Bremen und der Handwerkskammer Bremen zur Durchführung einer einjährigen Einstiegsqualifizierung (EQ) für junge Menschen mit Fluchterfahrung.
- (2) Ziel der Kooperation ist die Besetzung von 50 EQ- Plätzen für die in Absatz 1 benannte Zielgruppe. Hiervon sollen 20 Plätze durch das Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) und jeweils 15 Plätze durch die Handwerkskammer und die Handelskammer bzw. die hier angeschlossenen Betriebe für die praktische Unterweisung im EQ zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen (Eignung und Leistung) bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sind, soll nach der EQ zum 1. September 2016 eine Übernahme in ein duales Ausbildungsverhältnis bei dem Partner erfolgen, der die praktische Unterweisung während der EQ durchgeführt hat.

## § 2 Auswahl der Bewerber/innen, Ausbildungsvertrag und praktische Ausbildung

- (1) Das AFZ stellt sicher, dass die Zielgruppe über das Vorhaben informiert wird, z.B. über Informationsveranstaltungen unter Beteiligung der Kammern, um Bewerberinnen und Bewerber zu akquirieren.

- (2) Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt durch die Firmen, Betriebe bzw. Dienststellen unter Beteiligung des AFZ, in denen die praktische Unterweisung im Rahmen der EQ durchgeführt wird.
- (3) Das AFZ schließt nach erfolgter Auswahl bei Vorliegen der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen mit den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Aufnahme einer EQ gem. § 54a SGB III förderungsfähig sind, Verträge zur Durchführung der Einstiegsqualifizierung ab und ist während der EQ Ausbildender im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die Einrichtungen des bremerischen öffentlichen Dienstes und Firmen der Privatwirtschaft übernehmen die Funktion der Ausbildungsstätte. Die EQ Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen in dem jeweiligen Ausbildungsbereich den dortigen betrieblichen Regelungen und Anordnungen.
- (4) Das AFZ betreut und begleitet in enger Absprache mit den Firmen, Dienststellen, Betrieben und sonstigen Beteiligten die Teilnehmer/-innen an der EQ.
- (5) Die Vergütung für die Teilnehmer/innen wird während der EQ vom AFZ getragen. Die Sachkosten, die für die unmittelbare Durchführung der Ausbildung einschließlich der Arbeitsplatzausstattung anfallen, trägt die jeweilige Einrichtung in der die praktische Unterweisung während der EQ durchgeführt wird.
- (6) Das AFZ stellt sicher, dass während der EQ eine Sprachqualifizierung angeboten wird, um die deutsche Sprachkompetenz bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszubauen. Bei Bedarf werden Ausbildungsbegleitende Hilfen angeboten. Daneben können die Teilnehmer/innen sozialpädagogische Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird, sofern keine Finanzierung durch Dritte gewährleistet ist, über die Senatorin für Finanzen sichergestellt
- (7) Etwaige durch diese Kooperationsvereinbarung nicht konkret geregelte Fragen und Probleme der fachpraktischen und theoretischen Teile der Ausbildung werden im Sinne einer engen Kooperation zwischen dem AFZ und den Kammern gestaltet.

### **§ 3 Laufzeit und Erfolgsbeobachtung**

Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Die Maßnahme beginnt am 1. September 2015 und endet am 31. August 2016. Die Kooperationspartner verpflichten sich zum regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Informationsaustausch über die Erfahrungen der beteiligten Dienststellen, Betriebe und Firmen. Sofern der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme gefährdet ist, informieren sich die Kooperationspartner unverzüglich.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Regelung dahingehend, dass von dem Schriftformbedürfnis abgewichen werden soll.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; das Gleiche gilt, sofern sich eine Regelungslücke ergibt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Weitergehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Bremen, 22. Mai 2015

---

Handelskammer Bremen  
Christoph Weiss  
(Präses)

---

Handwerkskammer Bremen  
Jan-Gerd Kröger  
(Präses)

---

Senatorin für Finanzen  
Karoline Linnert  
(Bürgermeisterin)

---

Aus- und Fortbildungszentrum  
Holger-Andreas Wendel  
(Leitung)